

Borasio/Jox/Taupitz/Wiesing

# Selbstbestimmung im Sterben – Fürsorge zum Leben

Ein verfassungskonformer  
Gesetzesvorschlag zur Regelung  
des assistierten Suizids

2., erweiterte und  
überarbeitete Auflage

**Kohlhammer**

**Kohlhammer**

Prof. Dr. med. Gian Domenico Borasio ist Inhaber des Lehrstuhls für Palliativmedizin der Universität Lausanne, Chefarzt der Abteilung Palliativmedizin am Universitätsspital Lausanne und Lehrbeauftragter für Palliativmedizin der Technischen Universität München.

Prof. Dr. med. Dr. phil. Ralf J. Jox ist Professor für geriatrische Palliativmedizin und für Medizinethik an der Universität Lausanne und leitet die Einheit für Klinische Ethik am Universitätsspital Lausanne.

Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik der Universitäten Heidelberg und Mannheim, Vorsitzender der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer. und ehemaliger stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Ethikrates.

Prof. Dr. med. Dr. phil. Urban Wiesing ist Direktor des Instituts für Ethik und Geschichte der Medizin der Universität Tübingen und ehemaliger Vorsitzender der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer.

Gian Domenico Borasio  
Ralf J. Jox  
Jochen Taupitz  
Urban Wiesing

---

**Selbstbestimmung  
im Sterben –  
Fürsorge zum Leben**

**Ein verfassungskonformer  
Gesetzesvorschlag  
zur Regelung des  
assistierten Suizids**

**2., erweiterte und  
überarbeitete Auflage**

**Verlag W. Kohlhammer**

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Pharmakologische Daten verändern sich ständig. Verlag und Autoren tragen dafür Sorge, dass alle gemachten Angaben dem derzeitigen Wissensstand entsprechen. Eine Haftung hierfür kann jedoch nicht übernommen werden. Es empfiehlt sich, die Angaben anhand des Beipackzettels und der entsprechenden Fachinformationen zu überprüfen. Aufgrund der Auswahl häufig angewendeter Arzneimittel besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche gekennzeichnet sind.

Es konnten nicht alle Rechtsinhaber von Abbildungen ermittelt werden. Sollte dem Verlag gegenüber der Nachweis der Rechtsinhaberschaft geführt werden, wird das branchenübliche Honorar nachträglich gezahlt.

Dieses Werk enthält Hinweise/Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalt der Verlag keinen Einfluss hat und die der Haftung der jeweiligen Seitenanbieter oder -betreiber unterliegen. Zum Zeitpunkt der Verlinkung wurden die externen Websites auf mögliche Rechtsverstöße überprüft und dabei keine Rechtsverletzung festgestellt. Ohne konkrete Hinweise auf eine solche Rechtsverletzung ist eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten nicht zumutbar. Sollten jedoch Rechtsverletzungen bekannt werden, werden die betroffenen externen Links soweit möglich unverzüglich entfernt.

2., erweiterte und überarbeitete Auflage 2020

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-039064-5

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-039065-2

epub: ISBN 978-3-17-039066-9

mobi: ISBN 978-3-17-039067-6

# Inhalt

<b>Autoren</b>	<b>8</b>
----------------	----------

---

<b>Vorworte</b>	<b>9</b>
-----------------	----------

---

Vorwort zur 1. Auflage	9
Vorwort zur 2. Auflage	10

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>13</b>
----------	-------------------	-----------

<b>1.1</b>	<b>Problem</b>	<b>15</b>
------------	----------------	-----------

---

1.1.1	Rahmenbedingungen für medizinische Entscheidungen am Lebensende	15
	Definitionen	17
1.1.2	Praxis und Regelung der Suizidhilfe in Deutschland	19
1.1.3	Urteil des Bundesverfassungsgerichts und gesetzlicher Regelungsbedarf	21

<b>1.2</b>	<b>Ziele dieses Gesetzesvorschlags</b>	<b>25</b>
------------	--	-----------

---

<b>2</b>	<b>Gesetzesvorschlag</b>	<b>29</b>
----------	--------------------------	-----------

<b>3</b>	<b>Begründung</b>	<b>35</b>
<b>3.1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>37</b>
3.1.1	Gesellschaftlicher Hintergrund	37
3.1.2	Aktuelle Rechtslage	40
3.1.2.1	Strafrecht	40
3.1.2.2	Betäubungsmittelgesetz	43
3.1.2.3	Ärztliches Standesrecht	47
3.1.2.4	Verfassungsrechtliche Bewertung	50
3.1.2.5	Europarecht	59
3.1.3	Regelungen in anderen Ländern	61
3.1.3.1	Niederlande, Belgien und Luxemburg	61
3.1.3.2	Kanada	63
3.1.3.3	Schweiz	64
3.1.3.4	USA	66
<b>3.2</b>	<b>Die Lösung des Gesetzesvorschlags</b>	<b>68</b>
3.2.1	Medizinische Aspekte	69
3.2.1.1	Gründe für Wünsche nach Suizidhilfe	69
3.2.1.2	Rolle und Reichweite der Palliativmedizin	72
3.2.1.3	Suizide bei nicht somatisch kranken Menschen	73
3.2.1.4	Abgrenzung zur Tötung auf Verlangen	74
3.2.2	Gesellschaftliche Aspekte	75
3.2.2.1	Die Einstellungen der Bürger und Ärzte zur Suizidhilfe	75
3.2.2.2	Erfahrungen mit gesetzlichen Regelungen der Suizidhilfe	77
3.2.3	Ethische Grundlagen dieses Gesetzes- vorschlags	85

---

<b>3.3</b>	<b>Begründung des Gesetzesvorschlags im Detail</b>	<b>101</b>
------------	--	------------

---

<b>3.4</b>	<b>Begleitende Maßnahmen</b>	<b>123</b>
------------	------------------------------	------------

---

3.4.1	Dokumentation und wissenschaftliche Begleitforschung	123
3.4.2	Palliativmedizin, Suizidprävention, Übertherapie und soziale Maßnahmen	124
3.4.2.1	Palliativmedizin und Hospizarbeit	124
3.4.2.2	Suizidprävention	125
3.4.2.3	Übertherapie und Unterversorgung	126
3.4.2.4	Soziale Maßnahmen	127

  

<b>4</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	<b>129</b>
----------	-------------------------	------------

  

<b>Literatur</b>	<b>131</b>
------------------	------------

---

# Autoren

Prof. Dr. med. Gian Domenico Borasio  
Lehrstuhl für Palliativmedizin  
Universität Lausanne  
Centre Hospitalier Universitaire Vaudois (CHUV)  
Av. Pierre Decker 5  
CH-1011 Lausanne, Schweiz

Prof. Dr. med. Dr. phil. Ralf J. Jox  
Professur für geriatrische Palliative Care  
und Einheit für klinische Ethik  
Universität Lausanne  
Centre Hospitalier Universitaire Vaudois (CHUV)  
Av. Pierre Decker 5  
CH-1011 Lausanne, Schweiz

Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz  
Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizin-  
recht, Gesundheitsrecht und Bioethik der Universitäten Heidelberg  
und Mannheim  
Universität Mannheim  
Schloss  
D-68131 Mannheim

Prof. Dr. med. Dr. phil. Urban Wiesing  
Institut für Ethik und Geschichte der Medizin der  
Universität Tübingen  
Gartenstr. 47  
D-72074 Tübingen

# Vorworte

## Vorwort zur 1. Auflage

Die aktuelle öffentliche Diskussion über die sogenannte »Sterbehilfe« wird teilweise ausgesprochen emotional geführt. Das ist angesichts der existentiellen Dimension der besprochenen Fragen verständlich. Bisweilen entsteht allerdings der Eindruck, dass ausgeprägt weltanschauliche Positionen zur Sprache kommen, die gelegentlich einem gewissen Dogmatismus nahestehen. Eine sachliche Diskussion ist auf dieser Grundlage schwierig.

Die Autoren dieses kleinen Werkes vertreten drei wissenschaftliche Disziplinen, die eng mit der Thematik verbunden sind: die Medizinethik, das Medizinrecht und die Palliativmedizin. Sie halten es für ihre Pflicht, in dieser Situation die Beratungsfunktion für die Politik, die eine wichtige Aufgabe der Wissenschaft darstellt, proaktiv auszuüben. Sie unterbreiten deshalb an dieser Stelle einen konkreten Gesetzesvorschlag zur Regelung des assistierten Suizids. Dieser ist auf der Basis der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Thematik, einschließlich der neuesten empirischen Daten und der Erfahrungen anderer Länder, entwickelt worden. Auch wenn sich eine gesetzliche Regelung nicht automatisch aus wissenschaftlichen Erkenntnissen ableiten lässt, so dürfen gesetzliche Regelungen, die verlässliche Erkenntnisse über die Realität ignorieren, keine klugen sein. Der hier unterbreitete Vorschlag ist selbstverständlich diskussionsbedürftig. Jedoch sind die zugrundeliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Daten nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.

Die Autoren hoffen, mit diesem Vorschlag einen Beitrag zu einer nüchternen und sachgerechten Diskussion dieses kontroversen

Themas leisten zu können. Für Kommentare, konstruktive Kritik und Anregungen zur Verbesserung sind wir jederzeit dankbar.

Lausanne/München/Mannheim/Tübingen, im August 2014

Die Verfasser

## **Vorwort zur 2. Auflage**

Die Diskussion über die gesetzliche Regelung der Suizidhilfe hat seit dem Erscheinen der ersten Auflage unseres Buches unterschiedliche Phasen durchschritten. Zunächst beschloss der Bundestag Ende 2015 das »Gesetz über die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung«, obwohl zahlreiche Experten aus Medizin, Straf- und Verfassungsrecht nicht zuletzt dessen Verfassungsmäßigkeit in Frage stellten. Tatsächlich war der neue § 217 des Strafgesetzbuches (StGB) im Ergebnis ein Gesetz, das Suizidhilfe de facto verhinderte. Es stellte insbesondere die Ärzte unter erhebliche strafrechtliche Androhung und nahm nur die Angehörigen sowie nahestehende Personen von Strafbarkeit aus – die aber in aller Regel nicht über die nötigen Fachkenntnisse und den Zugang zu geeigneten Mitteln verfügen, um verantwortungsvoll Suizidhilfe zu leisten.

Mehrere Verfassungsbeschwerden wurden unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes am 10. Dezember 2015 in Karlsruhe eingelegt. Eilrechtsanträge, das Gesetz außer Vollzug zu setzen, hat das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2015 jedoch abgelehnt. Die politische und gesellschaftliche Kontroverse nahm an Intensität zu, als das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2017 entschied, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) dürfe Anträge, Mittel zum freiverantwortlichen Suizid zur Verfügung zu stellen, unter engen Voraussetzungen nicht ablehnen. Das Bun-

desministerium für Gesundheit wies daraufhin das BfArM an, trotz des höchstrichterlichen Urteils alle weiteren Anträge abzulehnen, was ein Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zur Gesamthematik umso dringlicher werden ließ. Nach langer Bedenkzeit und einer zweitägigen mündlichen Verhandlung im April 2019 wartete das Bundesverfassungsgericht am 26. Februar 2020 mit einem überaus deutlichen Urteil auf: Es erklärte den § 217 StGB für verfassungswidrig und nichtig, da zur Menschenwürde auch das Recht gehöre, freiverantwortlich seinem Leben selbst ein Ende zu setzen und dabei auf die Hilfe Dritter zurückzugreifen.

Gleichzeitig mit der für viele Beobachter überraschend starken Betonung des Autonomie-Prinzips hat das Gericht auch die Gefahren einer unregulierten Suizidhilfe angesprochen und dem Gesetzgeber Hinweise zu einer verfassungsgemäßen Regelung gegeben. Es obliegt nun dem Deutschen Bundestag, ein Gesetz zu erlassen, das den verfassungsrechtlich wie ethisch hochrangigen Grundsätzen der Selbstbestimmung und der Fürsorge für das Leben auf gesellschaftlich akzeptable und nachhaltige Weise Geltung verschafft. Mit Blick auf diese Aufgabe des Parlaments haben wir unseren Gesetzesvorschlag von 2014 unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse überarbeitet und den Vorgaben des Verfassungsgerichts angepasst.

Wie schon 2014 hoffen wir, mit diesem konkreten Vorschlag einen Beitrag zu einer nüchternen und sachgerechten Diskussion dieses kontroversen Themas leisten zu können. Für Kommentare, konstruktive Kritik und Anregungen zur Verbesserung sind wir auch diesmal jederzeit dankbar.

Lausanne/Mannheim/Tübingen, im Juni 2020

Die Verfasser



# 1

---

## Einleitung

